

(Staatsminister v. Sendewitz.)

(A) über die Heilwirkungen des Radiums noch keine genügenden Feststellungen vorhanden sind. Aber im vorliegenden Falle treten hierzu noch ganz besondere Schwierigkeiten. Sie wissen, daß die für Heilzwecke in Aussicht genommenen Brambacher Quellen der Brambacher Sprudelgesellschaft gehören. Sie sind ein Teil des Besitztums dieser Gesellschaft. Einen anderen Teil bildet das mitten im Bereiche dieser Heilquellen gelegene Tafelwasserunternehmen, von dem die Gesellschaft ihren Namen hat, und einen dritten Teil bilden die jenseits der Grenze in Österreich gelegenen Territorien, die mit dem sächsischen Besitztum unmittelbar zusammenhängen und auch radioaktive Quellen enthalten. Dieses Besitztum muß, wenn das Unternehmen nicht in die größten Schwierigkeiten geraten soll, in einer Hand beisammen bleiben. Der Staat müßte also außer den sächsischen Heilquellen und dem dazu gehörigen Areal auch das Tafelwasser mit übernehmen und erwerben, das seit einigen Jahren in unbestreitbar großem Aufschwunge begriffen ist und deshalb auch im Falle der Enteignung nur für einen sehr hohen Preis zu erlangen sein würde. Der Staat müßte aber auch das Eigentum an dem in Böhmen gelegenen Besitze der Gesellschaft erwerben, insonderheit die böhmischen Quellen, und diesem Besitztum gegenüber ver-

(B) sagt natürlich das dem Staat zustehende Enteignungsrecht vollständig. Die die Preisbildung beeinflussenden Verhältnisse sind alle im vorliegenden Falle wegen der Besonderheit der Verhältnisse für den Staat die schwierigsten und ungünstigsten. Tatsächlich waren auch die Preise, die die Gesellschaft bei den eingeleiteten Ankaufverhandlungen stellte, für den Staat nicht annehmbar.

In den verschiedenen Meinungsäußerungen zugunsten einer Verstaatlichung der Brambacher Quellen klingt hin und wieder auch die Ansicht durch, diese Verstaatlichung liege auch im Interesse von Bad Elster. Das ist mir doch einigermaßen zweifelhaft. Würde Brambach als Staatsbad eingerichtet, so könnte das Unternehmen wohl nicht in vorläufig bescheidenen Grenzen gehalten werden. Von einem Staatsbetriebe würde man verlangen, daß es sofort in größerem Stil hergestellt wird. Ja ich möchte sagen, der Staat wäre es sich der Öffentlichkeit gegenüber schuldig, das Bad von vornherein in einer gewissen Ansehnlichkeit herzustellen. So wenig nun die Regierung das Gedeihen von Bad Elster durch ein Radiumbad Brambach für gefährdet hält, so liegt doch auch das Bestehen eines großen, die Aufmerksamkeit der ganzen Welt und der Kranken auf sich ziehenden Bades Brambach nicht im

Interesse von Bad Elster. Schon die Tatsache, daß der Staat, ohne die weitere Entwicklung der Radiumfrage abzuwarten, sofort sich dazu entschließt, unter schweren Kosten den Brambacher Quell an sich zu bringen, wäre für Bad Elster vielleicht unschädlich, aber schwerlich von Vorteil.

Die Regierung gönnte es der Gemeinde Brambach und der an das Unternehmen herantretenden Gesellschaft aufrichtig, wenn sich Brambach zur Bieder unseres Vaterlandes und zum Heil der Kranken zu einem berühmten großen Bade entfaltet. In Wirklichkeit aber wird wohl die Entwicklung die sein, daß die Gesellschaft, bei der Rücksichten einer gewissen Repräsentation und die damit verbundene Notwendigkeit sofortiger Entfaltung reicherer Mittel weniger obwalten, zunächst kleiner und damit wirtschaftlicher und rationeller beginnt, als es der Staat tun müßte, und daß sich das Unternehmen, je nach den mit dem neuen Heilmittel erzielten Erfolgen, mehr nach und nach zu einem größeren Umfange entfaltet. Die Regierung könnte dies vom Standpunkte der Volkswirtschaft aus nur begrüßen. Es ist richtiger, wenn eine allmähliche, gesunde, dem jeweiligen Bedürfnis entsprechende Entwicklung stattfindet, als wenn von vornherein mit großen Mitteln gearbeitet wird. Eine Privatgesellschaft ist eben beweglicher und unabhängiger in ihren geschäftlichen Maßnahmen als eine Staatsverwaltung, die nicht nur der Kritik in ganz besonderem Maße ausgesetzt ist, sondern von der man auch von vornherein ganz besondere Leistungen erwartet. Ferner kommt bei dem Staate noch in Frage, daß die Verwaltung naturgemäß an den Etat gebunden ist und gebunden sein muß. Es ist also ganz richtig, wenn der Staat sich hier zunächst zurückhält und der Privattätigkeit den Vortritt läßt. Es ist das wirtschaftlich begründet und im Staatsinteresse angezeigt. Irgend etwas Unwürdiges, wie man hier bemerkt hat, liegt darin nicht,

(Abg. Günther: Das ist Auffassungssache!)

auch dann nicht, wenn der Staat sich das Erwerbrecht vorbehalten hat, auf das ich noch zurückkommen werde.

Andererseits ist aber auch der in der Tagespresse fast zum Schlagworte gewordene Einwurf, daß man hier ein kostbares Geschenk der Natur an die Privat speculation ausantworte, nicht begründet. Sie brauchen nur den Vertrag anzusehen. Die Gesellschaft, der der Staat die Nutzungserlaubnis zu erteilen im Begriffe steht, ist zunächst keine Aktiengesellschaft, sondern eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Anteile bestimmten, dem Namen nach bekannten